

## VE 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße"

### Übersicht über die vorliegenden umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 09. November bis einschließlich 11. Dezember 2020

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.11.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben</li> <li>- raumbedeutsam</li> </ul>
	Landesverwaltungsamt	
	<i>Obere Immissionsschutzbehörde vom 02.12.2020</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf mögliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen an der im Osten direkt angrenzenden Wohnbebauung Uthmannstraße</li> <li>- Verweis auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012)</li> </ul>
	<i>Obere Wasserbehörde vom 02.12.2020</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verweis auf Verbot von Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt im Falle externer Ausgleichsmaßnahmen</li> </ul>
	<i>Obere Naturschutzbehörde vom 16.11.2020</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</li> </ul>
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 23.11.2020	<u>Bodendenkmalpflege</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beachtung und Erhaltung von Kulturdenkmalen</li> </ul>
	Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 09.12.2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschlag, den Boden mit naturschutzrechtlich geringem Wert als Grünlandfläche aufzuwerten.</li> <li>- Hinweis darauf, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA.</li> <li>- Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.</li> </ul>
	Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 01.12.2020	<u>Geologie</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Empfehlung einer Recherche bezüglich eines Altlastenverdachtetes beim zuständigen Umweltamt</li> </ul>

	Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 11.11.2020	- Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet
	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 06.11.2020	- Hinweis auf die Koordination für Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei einzelnen Bauprojekten
	Untere Denkmalschutzbehörde vom 02.12.2020	<u>Baudenkmalpflege</u> - Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich - Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale ist durch das Vorhaben nicht gegeben.  <u>Archäologie</u> - Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt. - Aussagen, inwieweit in dem betroffenen Bereich archäologische Relevanz vorliegt, können erst nach Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie getroffen werden.
	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 10.12.2020	<u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - Grundsätzlich bestehen keine Einwände. - Altlasten oder schädliche Bodenänderungen wurden nicht erkannt. - Hinweis auf absolut minimale Versiegelung des Bodens  <u>Untere Naturschutzbehörde</u> - § 30 BNatSchG ist nicht betroffen. - Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau ist zu beachten. - Eingriffsmaßnahmen auf Basis des Bewertungsmodells LSA - Artenschutzfachliche Bewertung notwendig
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit aus der <u>frühzeitigen Beteiligung</u>	Bürgerinnen (Mutter / Tochter) vom 11.12.2022	- Plangebiet ist Lebensraum für viele Vogelarten, Kleintiere und auch Fledermäuse, viele Pflanzen und Pilze - Baugrund mit Bauschutt, - im Untergrund sind Abwasseranlagen vorhanden
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes		<b>zum Schutzgut Mensch</b> - Lage im industriell-gewerblichen Umfeld - Weitgehend keine Beeinträchtigung von Wohnbebauung  <b>zum Schutzgut Tiere</b> - Kein aktuell ungestörter Bereich - Erhebliche Vorbelastung durch umliegende Gewerbeflächen - Reduzierte ökologischer Wert der Fläche - Keine Hinweise auf des Vorkommen besonders geschützter Tierarten - Vorhanden Gehölze stellen Niststandorte dar. Es bestehen Schutzzeiten für die Entfernung der Gehölze.  <b>Zum Schutzgut Pflanzen</b> - Verlust von vorhandener Ruderalvegetation durch Umnutzung der Fläche

		<p><b>zum Schutzgut Boden</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lediglich geringfügiger Eingriff in den Boden durch Aufständigung der Elemente</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Oberflächengewässer werden nicht betroffen.</li> <li>- Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten.</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Klima/Luft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld).</li> <li>- Solarnutzung stellt grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz dar.</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld).</li> </ul> <p><b>zu Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kultur und sonstige Sachgüter sind im Wirkungsbereich nicht vorhanden.</li> </ul> <p><b>Zu fachrechtlichen Schutzgebieten und –objekten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachrechtliche Schutzgebiete und -objekte sind im Wirkungsbereich nicht vorhanden.</li> </ul> <p><b>zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wechselwirkungen insbesondere zwischen Schutzgütern Wasser und Boden sind gegeben.</li> <li>- Erhebliche negative Wechselwirkungen sind auf Grund der anthropogenen Überprägung des Standorts und der geringen Eingriffe in den Boden nicht zu erwarten.</li> </ul>
--	--	--

Förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Zeitraum: 05. Juli 2021 bis einschließlich 06. August 2021

Art der vorliegenden Information.	Verfasser/Datum	Thematischer Bezug
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 06.08.2021	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Überschneidung von Standorten in der zeichnerischen Darstellung (zu erhaltender Baum und Trafohäuschen)</li> <li>- Konkrete Hinweise zu Vergrämuungsmaßnahmen</li> <li>- Schlammputzen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>o Dem Erhalt der dargestellten Flächen mit geeigneten Bodenzusammensetzungen ist ausdrücklich Vorzug einzuräumen und zu erhalten (inkl. Putze).</li> <li>o Alternativ muss die genaue Substratbeschaffenheit/ -zusammensetzung definiert werden.</li> </ul> </li> <li>- Bei Neupflanzung von Gehölzen mind. 5 verschiedene Arten der Auswahlliste</li> <li>- Anpassungen der Arten-Auswahlliste</li> <li>- Abstimmung des Standortes der geeigneten Ersatznisthilfe für Turmfalken mit UNB</li> <li>- Prüfung mit UNB ob rauchschwalbengerechte Lösung im Gebäude bzw. an Gebäudeeinfahrt der Fernwärmestation ermöglicht werden kann.</li> <li>- Erhaltung der Ruderalfluren zwischen und unter Modultischen</li> <li>- Keine Auflockerung und Ansaat von bisherigen Wegestrukturen</li> <li>- Pflege der bestehenden und neu gepflanzten Gehölze</li> </ul>
Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit aus der förmlichen Beteiligung	Bürger vom 02.08.2021	<ul style="list-style-type: none"> <li>- PV-Anlage verändert Lebensstandard der Mieter</li> <li>- bisher viele Bäume und Sträucher vorhanden</li> <li>- Blickschutz zur Köthener Straße durch vorhandenes Grün</li> </ul>
Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68		<p><b>zum Schutzgut Mensch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Untersuchung ggf. möglicher betriebsbedingte Blendwirkungen</li> </ul> <p><b>zum Schutzgut Tiere</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nachweis der gefährdeten Art „Blauflüglige Ödlandschrecke“ und „Turmfalke“ (Rote Liste LSA Kategorie 3)</li> <li>- Schlammputzen von besonderer Bedeutung für Brutvögel</li> </ul> <p><b>zu Kultur- und sonstige Sachgüter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Baudenkmale in der Umgebung des Plangebietes: Hünefelder Str. 1 (ehemaligen Gasthof), Hünefelder Str. 3 (alte Villa), Bahnhof Alten</li> <li>- Nach gegenwärtigem Wissensstand sind keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt</li> </ul>

# Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Landesentwicklung  
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ·  
Postfach 3653 · 39011 Magdeburg

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege  
und Geodienste  
Zerbster Straße 4  
06844 Dessau-Roßlau

<b>Posteingang</b>				
<b>Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste</b>				
am: 3.12.20				
PE-Nr.: 4429120				
61.0.	61.0.1	61.1	61.2	61.3
		X		

**Vorhaben:** vorhabenbezogener Bebauungsplan der  
**Innenentwicklung Nr. 68**  
**„Freiflächenphotovoltaikanlage an der  
Köthener Straße“**

**Stadt:** Dessau-Roßlau

**Vorgelegte Unterlagen:** Vorentwurf (Stand: 30.06.2020)

**hier: landesplanerische Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2**  
**Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**  
**(LEntwG LSA)**

Halle, 30.11.2020  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
61-1/2020/VE68, 04.11.2020  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24.22-20221/32-00317.1  
Bearbeitet von:  
Frau Weberling  
Tel.:(0345) 6912 - 821  
Fax:(0391) 567-7510  
  
E-Mail Adresse:  
heidrun.weberling  
@sachsen-anhalt.de

## ➤ Landesplanerische Feststellung

Das beantragte raumbedeutsame Vorhaben, der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau, ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

## ➤ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
http://www.mlv.sachsen-  
anhalt.de

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aufgrund der räumlichen Ausdehnung, der geplanten Festsetzungen und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen als raumbedeutsam einzustufen.

### ➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Auf einer vorbelasteten, ehemals der Wärmeversorgung dienenden Kraftwerksfläche soll im Stadtteil Dessau und dort im Stadtbezirk Alten eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,3 ha. Die Stadtwerke Dessau beabsichtigen auf diesem Grundstück eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Leistung von 2.740 kWp zu bauen und zu betreiben.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

In den vorliegenden Unterlagen wurde sich mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gem. dem LEP-LSA 2010 und dem REP A-B-W 2018 teilweise auseinandergesetzt. Ergänzend dazu sind folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Gem. LEP-LSA 2010, Z 115, sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEP-LSA 2010, G 84). Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

In der Begründung (LEP-LSA 2010, S. 107) steht, dass für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Gem. REP A-B-W 2018, G 9 Nr. 1, befindet sich das geplante Vorhaben im Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Elbe“. Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende Planungsmöglichkeiten geprüft werden. Des Weiteren soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen. Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. Es soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. Es sollen keine empfindlichen Infrastruktureinrichtungen wie regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen errichtet werden (REP A-B-W 2018, G 10 – G 13).

Bei der weiteren Planung sind die vorgenannten Punkte zu berücksichtigen.

Die Fläche des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, deshalb wird die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau aufgestellt, die mir ebenfalls vorliegt.

Hiermit stelle ich als oberste Landesentwicklungsbehörde fest, dass der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ der Stadt Dessau-Roßlau nicht im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung steht.

Hinweis:

Ich möchte darauf hinweisen, dass am 27.04.2019 der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ in Kraft getreten ist.

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

### ➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

### ➤ Hinweise aus dem Raumordnungskataster

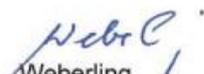
Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912 801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).

### ➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

  
Weberling

Anlage

Rechtsgrundlagen

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

### Anlage

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808),
  
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728),
  
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203),
  
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S.160),
  
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“, beschlossen durch die Regionalversammlung am 14. September 2018, genehmigt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 21. Dezember 2018, in Kraft seit 27. April 2019, Sachlicher Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 27.03.2014, in Kraft seit 26.07.2014, Sachlicher Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ vom 30.05.2018, in Kraft seit 29.09.2018

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

**Stadtplanungsamt (Sekretariat)**

**Von:** Freihube, Dietmar <Dietmar.Freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Dezember 2020 11:21  
**An:** Stadtplanungsamt (Sekretariat)  
**Cc:** Ketter, Christin  
**Betreff:** Frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB  
Hier: Stellungnahme der oberen Immissionsschutzbehörde**

**Vorhaben:** Frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" 14. Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtteil Dessau  
**Stadt:** Dessau-Roßlau  
**Ortsteil:**  
**Landkreis:** Stadt Dessau-Roßlau  
**Aktenzeichen:** 21102/02-2321/2020.vBP  
**Kurzbezeichnung:** Dessau-Roßlau-2321/2020.vBP-"Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße"

Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorentwurf) respektive der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage auf einer ca. 3,3 ha großen Industriebrache des ehemaligen Heizkraftwerks in Dessau- Alten nördlich der Köthener Straße und westlich der Uthmannstraße geschaffen werden.

Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Stadt Dessau- Roßlau).

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird auf mögliche Belästigungen durch Blendwirkungen infolge von Reflexionen an der im Osten direkt angrenzenden Wohnbebauung Uthmannstraße hingewiesen. Ich verweise auf die Anforderungen und Hinweise der sogenannten LAI- Lichtrichtlinie (LAI- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13.09.2012), speziell auch auf den Anhang 2 „Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von Photovoltaikanlagen“.

Dietmar Freihube  
Referat Immissionsschutz

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2278  
Fax: 0345 514 2512  
E-Mail: [dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:dietmar.freihube@lvwa.sachsen-anhalt.de)

<b>Posteingang</b>				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 2.12.20				
PE-Nr.: 4393120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

**Stadtplanungsamt (Sekretariat)**

---

**Von:** Stabenau, Nele <Nele.Stabenau@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 2. Dezember 2020 09:53  
**An:** Stadtplanungsamt (Sekretariat)  
**Betreff:** Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße - Beteiligung

Sehr geehrter Herr Thiemig,

ich teile Ihnen mit, dass mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße in Dessau-Roßlau derzeit keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – berührt werden.

Da externe Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen sind, weise ich darauf hin, dass Ausgleichsmaßnahmen im Deichbereich gemäß §§ 96 und 97 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt verboten sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Nele Stabenau

--  
Nele Stabenau  
Referat Wasser  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514-2162  
E-Mail: nele.stabenau@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet: www.sachsen-anhalt.de

<b>Posteingang</b> Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste am: 2.12.20 PE-Nr.: 4398(20)				
61.0	61.0.1	61.1	61.2	61.3
		X		

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

**Stadtplanungsamt (Sekretariat)**

---

**Von:** Kittel, Klaus-Dieter <Klaus-Dieter.Kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de>  
**Gesendet:** Montag, 16. November 2020 14:06  
**An:** Stadtplanungsamt (Sekretariat)  
**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" Dessau-Roßlau

Sehr geehrter Herr Thiemig,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zum o.g. Bebauungsplan:

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Dessau-Roßlau.

**Hinweis:**

Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen !

Kittel

**Klaus-Dieter Kittel**  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  
Landesverwaltungsamt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-2145  
Fax: (0345) 514-2118  
E-Mail: [klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:klaus-dieter.kittel@lvwa.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

<b>Posteingang</b> Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste am: 16-11-20 PE-Nr.: 4120(20)				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**



Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt  
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt • Richard-Wagner-Str. 9 • D - 06114 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste  
Postfach 1425

06813 Dessau-Roßlau

Dr. Caroline Schulz  
Referentin  
Mittelalter/Stadtarchäologie

Tel. 0345 52 47 - 395  
Fax 0345 52 47 - 460  
schulz@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 26.11.20				
PE-Nr.: 4305/20				
61.0.	61.01.	61.1	61.2	61.3
		X		

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68**

23.11.2020

**„Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14.**

**Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB..

Ihr Schreiben vom 04.11.2020, Ihre E-Mail vom 06.11.2020

Ihr Zeichen

61-1/2020/VE68

Sehr geehrte Damen und Herren,

Unser Zeichen

20-28551+28232/Sz

aus Sicht der **Bodendenkmalpflege** bestehen keine Bedenken. Im Bereich des Vorhabens sind nach gegenwärtigem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Grundsätzlich gelten aber für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des § 9 (3) DenkmSchG LSA, die besagen:

Wer bei Arbeiten oder anderen Maßnahme in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind, hat diese zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen,  
im Auftrag

C. Schulz

Postanschrift  
Landesamt für Denkmalpflege und  
Archäologie  
Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Anlage(n): -  
Verteiler: - UDSchB Dessau-Roßlau  
- Akte

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg  
VAT: DE 1937 117 14

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

Posteingang  
 Amt für Stadtentwicklung,  
 Denkmalpflege und Geodienste  
 am: 14.12.20  
 PE-Nr.: 4611/20

61.0.	61.0.1.	61.1	61.2	61.3.
		X		



**SACHSEN-ANHALT**  
 Amt für Landwirtschaft,  
 Flurneuordnung  
 und Forsten  
 Anhalt

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
 Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau

Stadt Dessau-Roßlau  
 Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege  
 und Geodienste  
 Gustav-Bergt-Str. 3  
 06862 Dessau-Roßlau

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaik-  
 anlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennut-  
 zungsplanes für den Stadtteil Dessau  
 hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 2 und  
 4 BauGB**

Dessau-Roßlau, 09.12.2020

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
 vom: 61-1/2020/VE68 / 04.11.  
 2020

Wahrzunehmende Belange (Agrarstruktur, Flurneuordnung, Bodenord-  
 nung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verbesserung der Agrar-  
 struktur und Landwirtschaft, Bodenschutz - landwirtschaftliche Bodennut-  
 zung, Dorferneuerung, ländlicher Raum) werden nicht berührt.

Mein Zeichen: R 5 / 41-20

Bearbeitet von: Herrn Petzoldt

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch  
 wenn die Planung inhaltlich geändert wird.

Tel.: 0340 6506-608

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich.

E-Mail:  
 thomas.petzoldt@alff.  
 mule.sachsen-anhalt.de

Fachliche Stellungnahme:

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen nimmt das ALFF Anhalt aus öf-  
 fentlich landwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:  
 Die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind auf dem Flurstück als Ge-  
 hölpflanzungen im Randbereich des Flurstückes als Sichtschutz und in den  
 östlichen Teilbereichen mit naturschutzfachlichen Maßnahmen vorgesehen.

E-Mail-Adresse nur für  
 formlose Mitteilungen  
 ohne elektronische Signatur

Hinweise zum **Datenschutz**:  
[www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo](http://www.lsaurl.de/alffanhaltdsgvo)



Abb. 4 Flächennutzungs-Bebauungsplan

Kühnauer Str. 161  
 06846 Dessau-Roßlau  
 Tel.: 0340 6506-0  
 Fax: 0340 6506-601  
 E-Mail: poststelleDE@alff.  
 mule.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse  
 Sachsen-Anhalt  
 Deutsche Bundesbank  
 Filiale Magdeburg  
 BLZ 810 000 00  
 Konto-Nr. 810 015 00

Seite 2/2

Den Unterlagen ist das Ziel zu entnehmen, den Kompensationsbedarf mit naturschutzfachlichen Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu decken. Wenn im Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung die geplanten Maßnahmen den Kompensationsbedarf nicht erfüllen, ist zusätzlich eine externe Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.

Um eine externe Maßnahme zu vermeiden, wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht folgender Vorschlag eingebracht.

In den Unterlagen wird beschrieben, dass der ökologische Wert des Bodens von der Naturschutzbehörde als sehr gering eingeschätzt wird. So bietet sich hier die Möglichkeit, den Boden als Grünlandfläche aufzuwerten. Als extensive Pflege könnte dazu auch eine Beweidung durch Schafe, wie auf dem Flugplatzgelände, betrachtet werden.

Grundsätzlich wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 15 LwG LSA verwiesen.

14. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Geplant ist die künftige Darstellung als Sonderbaufläche "Photovoltaik".

Gegen die Ausweisung des Gebietes als Sonderbaufläche "Photovoltaik" bestehen aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen.

Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von Bodenordnungsverfahren, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant.

Ferner gibt es aus der Sicht des Programms über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.

Im Auftrag



Glatzer



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

Dezernat 32  
Rechtsangelegenheiten

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Stadt Dessau - Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und  
Geodienste  
Gustav-Bergt-Str. 3  
06844 Dessau-Roßlau

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

Ihr Zeichen: 61-1/2020/VE68

01.12.2020  
32.21-34290-3354/2020-  
27449/2020

Herr Häusler  
Durchwahl +49 345 5212-140  
E-Mail: [stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:stellungnahmen@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

Sehr geehrter Herr Thiemig,

mit Schreiben vom 04.11.2020 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen der Planungen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes und der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu den o.g. Planungen, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen der Änderung des FNP sowie der Aufstellung des Bebauungsplans nicht entgegen.

Am nachgefragten Standort bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Köthener Str. 38  
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0  
Telefax (0345) 522 99 10

[www.lagb.sachsen-anhalt.de](http://www.lagb.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

#### Geologie

##### *Ingenieurgeologie und Geotechnik:*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt.

Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es ebenfalls keine Bedenken oder weiteren Hinweise.

Bearbeiter: Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

##### *Hydro- und Umweltgeologie:*

Aus hydrogeologischer Sicht sind beim gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bedenken zu äußern oder Hinweise zu erteilen.

Der Flurabstand (Grundwasserstand unter Gelände) beträgt nach im LAGB vorliegenden Daten 3 bis 5 m. Bohrungen im Umfeld des Vorhabens dokumentieren mächtige Sande im Untergrund. Auf Grund der vorherigen Bebauung sind Fundamentreste und ggf. Verunreinigungen des Bodens zu erwarten. Kartengrundlagen des LAGB geben Hinweis auf eine zwischenzeitlich verfüllte Abgrabung im Norden des Planungsgebietes. Eine Recherche bezüglich eines Altlastenverdachtetes beim zuständigen Umweltamt der Stadt Dessau-Roßlau wird deshalb empfohlen.

Bearbeiter: Herr Dr. Balaske (0345 - 5212 180)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler

# Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt  
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Posteingang Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste am: 16.11.20 PE-Nr.: 4115120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		



Landesamt für  
Vermessung  
und Geoinformation

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und  
Geodienste  
Postfach 1425  
06813 Dessau-Roßlau



## Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange

Durchführung der frühzeitigen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße" und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

hier: Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 2 Abs. 2 Baugesetzbauch (BauGB) und § 4 Abs. 1 BauGB

Anlagen: 1 Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beteiligung bezüglich der Aufstellung des o. a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der parallelen Fortführung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.

Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.

Ich möchte aber darauf hinweisen, dass im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden sind, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeit zerstört werden können.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Regelung nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA

Dessau-Roßlau, 11.11.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
61-1/2020/VE68, 04.11.2020

Mein Zeichen/Meine Nachricht:  
52\_c\_V24-7014172-2020

bearbeitet von:  
Matthias Dressler

Telefon: 0340 6503-1241

Öffnungszeiten des  
Geokompetenz-Centers  
Mo – Fr 8 – 13 Uhr

zusätzlich für Antragsannahme  
und Information:  
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung  
Telefon: 0391 567-8585  
Fax: 0391 567-8686  
E-Mail: [service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Standort Dessau-Roßlau  
Telefon: 0340 6503-1000  
Fax: 0340 6503-1001  
E-Mail: [poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.dessau-rosslau.lvermgeo@sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810  
USt-IdNr.: DE 232963370

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

S. 25, 40), wonach derjenige ordnungswidrig handelt, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Insofern hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger gegebenenfalls dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Zusätzlich bitte ich bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Matthias Dressler

**Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716),  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 2020 (GVBl. LSA S. 25, 40)

**-Auszug-**

**§ 1 Wahrnehmung der Aufgaben**

(1) Die Landesvermessung sowie die Führung des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems obliegen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landes.

(2) Die Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 obliegen grundsätzlich den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren des Landes. Die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde führt Liegenschaftsvermessungen durch, soweit dies zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(3) Andere behördliche Vermessungsstellen dürfen Liegenschaftsvermessungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 zur Erfüllung eigener Aufgaben ausführen, soweit sie von einem zum höheren technischen Verwaltungsdienst – Fachrichtung Vermessungs- und Liegenschaftswesen – befähigten Beamten geleitet werden.

(4) Die Aufgabenwahrnehmung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 erfolgt durch die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgabenträger.

**§ 5 Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche**

(1)

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4)

(5)

### **§ 10 Benutzung**

(1)

(2) Jeder kann aus den Nachweisen der Landesvermessung (Nachweise der Grundlagenvermessung und der Geotopographischen Landesaufnahme) und aus der Landesluftbildsammlung Auskünfte und Auszüge erhalten, soweit öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen und eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(3) Luftbilder und Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Luftbilder und Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

### **§ 13 Benutzung**

(1)

(2)

(3)

(4) Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen (Vermessungszahlen) dürfen nur an Aufgabenträger nach § 1 Abs. 2 und 3 abgegeben werden. Anderen Stellen oder Personen können Vermessungszahlen überlassen werden, wenn eine sachgerechte Verwendung gewährleistet wird.

(5) Auszüge aus dem Liegenschaftskataster dürfen von Dritten nur mit Erlaubnis der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vervielfältigt und verbreitet werden. Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn Auszüge für eigene, nichtgewerbliche Zwecke vervielfältigt werden.

### **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;

2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;

3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;

4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt;

5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;

6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet;

7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;

8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt  
Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung,  
Denkmalpflege und Geodienste  
Gustav-Bergt-Straße 3  
06862 Dessau-Roßlau

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 25.11.20				
PE-Nr.: 4288/20				
61.0.	61.0.1	61.1	61.2	61.3
		X		



Landesamt  
für Verbraucherschutz

Fachbereich Arbeitsschutz  
Dezernat 53  
Gewerbeaufsicht  
Regionalbereich Ost/West

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: 06.11.2020

Datum: 23.11.2020

AZ: LAV53.312-40120-DE41165-  
20201123  
PA: 4235/2020-DE

Bearbeitet von: Herrn Jabs

Durchwahl: (0340) 6501-264  
E-Mail:

[renald.jabs@sachsen-anhalt.de](mailto:renald.jabs@sachsen-anhalt.de)

Dienststelle:  
(keine Postanschrift)

Halberstadt  
Klusstraße 18  
38820 Halberstadt

Telefon 03941 586-3  
Telefax 03941 586-454

Dessau-Roßlau  
Kühnauer Straße 70  
06846 Dessau-Roßlau

Telefon 0340 6501-0  
Telefax 0340 6501-180

LAV-GAOSTWEST@  
sachsen-anhalt.de

Hauptsitz  
Freimfelder Straße 68  
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57  
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0  
Telefax (0345) 5643-439  
LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de  
[www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de](http://www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de)  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

Deutsche Bundesbank  
IBAN: DE2081000000080001545  
BIC: MARKDEF 1810  
UST-IdNr.: DE239035489

**Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**  
**hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau

- Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Eine weitere Beteiligung im Verfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird.
- Fachliche Stellungnahme

Anlage: 1 Satz Antragsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen aus der Sicht des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit im Rahmen unserer Zuständigkeiten auf Grund der

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

- 2 -

ZustVO GewAIR LSA vom 14. Juni 1994 sowie der Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSchZustVO) vom 28. Februar 1997 ergab keine Einwände gegen die oben benannte Planung.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht unsere Stellungnahme im Immissionsschutz-, Wasser-, Abfall- oder Bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und unsere Erlaubnis bzw. die Verpflichtungen der Betreiber von Überwachungsbedürftigen Anlagen im Rahmen der Durchführung der Rechtsverordnungen nach § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz).

Auf die Bestellung eines Koordinators für Sicherheits- und Gesundheitsschutz für die Planung und Ausführung der einzelnen Bauprojekte durch die Bauherren, der eventuellen Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes und die Vorankündigung zwei Wochen vor Beginn an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Dessau, nach §§ 2 und 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl Teil 1, S.1283), wird hingewiesen.

Die notwendige endgültige Stellungnahme aus der Sicht des Arbeitsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn die Bauantragsunterlagen für die einzelnen **Objekte mit gewerblicher Nutzung bzw. Gesellschaftsbauten** vom Bauordnungsamt vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Jabs

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste  
Untere Denkmalschutzbehörde

02.12.2020  
61/hi/1361

**Amt 61-1 Städtebau und Planungsrecht**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau – frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange  
Stellungnahme aus Sicht der Denkmalpflege**

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des FNP für den Stadtteil Dessau werden aus Sicht der Baudenkmalpflege und Archäologie folgende Hinweise gegeben:

**Baudenkmalpflege:**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 DenkmSchG LSA (Baudenkmale und Denkmalbereiche) vorhanden, wie in der Tabelle der Schutzgüter dargestellt.

In der Umgebung des Vorhabens befinden sich die Baudenkmale Hünefeldstr. 1 – ehem. Gasthof; Hünefeldstr. 3 – Villa und der Bahnhof Alten. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Denkmalqualität der Kulturdenkmale ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

**Archäologie:**

Die Belange der Archäologie wurden noch nicht dargestellt.

Grundsätzlich können Belange der Archäologie berührt sein. Inwieweit archäologische Kulturdenkmale betroffen sind, oder Anhaltspunkte bestehen, dass archäologische Kulturdenkmale bei Erd- und Bauarbeiten entdeckt werden könnten, kann nur durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Bereich Bodendenkmalpflege, eingeschätzt werden. Gem. Stellungnahme des LDA sind nach gegenwärtigen Wissenstand im Bereich des Vorhabens keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde und Befunde gem. § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA ist hinzuweisen.

Auf die Stellungnahmen des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wird verwiesen.



S. Hildebrand  
Sb Untere Denkmalschutzbehörde

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 2.12.20				
PE-Nr.: 4419120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt- und Naturschutz

**Amt 61**  
**Herr Thiemig**

<b>Posteingang</b>				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste			10. Dezember 2020	
am: 14.12.20			83.1.5/Schm/1184	
PE-Nr.: 4602120				
61.0.	61.0.1.	61.1.	61.2.	61.3.
		X		

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Dessau**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB<sup>1</sup>, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**

### Stellungnahme

Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 6. November 2020 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für den Stadtteil Dessau bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Durch die Fachbereiche werden nachfolgende Hinweise, Änderungserfordernisse sowie die Ergänzung von erforderlichen Unterlagen/Aussagen formuliert:

### Untere Bodenschutzbehörde

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die beabsichtigte Planung.

Altlasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes sind für den Planbereich bekannt. Dies wird im Infoblatt bereits angegeben. Einschränkungen daraus ergeben sich nicht, es wird jedoch bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei derartigen Standorten nicht vollkommen auszuschließen ist, dass im Rahmen von Erdarbeiten zum Antreffen schädlicher Bodenveränderungen kommen kann, was im Weiteren dann zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung und möglicherweise durch das Einleiten erforderlicher bodenschutzbehördlicher Maßnahmen auch zu einem Zeitverzug führen kann.

Auf der Fläche befand sich bis zum Rückbau im Jahr 2001 ein Heizwerk. Weder im Rahmen der Ersterkundung mit Bodenuntersuchung im Jahr 1996 noch im Zuge des Rückbaues konnten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden. Aus diesem Grund war der Standort aus dem Altlastenverdacht zu entlassen und im Altlastenkataster zu archivieren.

Das Vorhaben soll im Innenbereich durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und entspricht den Forderungen des § 1 BauGB und damit auch den Grundforderungen des Bodenschutzes, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Flächen, die die natürlichen Bodenfunktionen in erhöhtem Maße wahrnehmen, auf ein Minimum zu reduzieren ist. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird damit in ausreichendem Umfang genüge getan, dennoch gilt bei jedweder Planung, so auch hier, dass das Maß der Flächenversiegelung auf ein ab-

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung

solutes Minimum bzw. das absolut erforderliche Maß zu beschränken ist. Auf eine Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) kann verzichtet werden, da für den Innenbereich nicht die erforderliche Datendichte vorliegt und die Planung, wie bereits erwähnt, die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt.

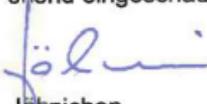
### Untere Naturschutzbehörde

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sowie gesetzlich geschützte Biotope sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden.  
Der vorhandene Baumbestand ist durch die Baumschutzsatzung der Stadt Dessau-Roßlau geschützt.

Das Aufstellungsverfahren zum VE-Plan erfolgt im Regelverfahren. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Umweltbericht zum VE-Plan beinhaltet einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) sowie einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).  
Im Rahmen des LBP wird die Eingriffsregelung abgearbeitet. Außerdem werden Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei nicht vermeidbaren Eingriffen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entwickelt.  
Nach Angaben der DVV wurde das Büro LPR GmbH bereits mit der Erarbeitung des Umweltberichtes und des AFB beauftragt.

Der im Angebot der LPR GmbH beschriebene Leistungsumfang für den AFB wird als ausreichend eingeschätzt.

  
Jähnichen

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**



Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Stadtentwicklung,  
Denkmalpflege und Geodienste  
Gustav-Bergt-Str. 3  
06862 Dessau-Roßlau

per Email: [VE68@dessau-rosslau.de](mailto:VE68@dessau-rosslau.de)

Dessau-Rosslau, 11.12.2020

### **Stellungnahme zur Vorlage BV/209/2020/III-61**

#### **Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Flächen des ehemaligen Heizwerkes an der Köthenerstrasse**

**Gemarkung: Alten  
Flur 2  
Grundstück 2374**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Eigentümer eines zur o. g. Vorlage angrenzenden Grundstückes und meine  der aktuelle Pächter der Fläche des ehemaligen Heizwerkes.

Wir haben die öffentlich ausgelegten Unterlagen eingesehen und möchten dazu Stellung nehmen.

Die Zielstellung der Stadtwerke, eine nachhaltige erneuerbaren Energieerzeugung zu gewährleisten ist nachvollziehbar, aber dafür dieses Grundstück einzuplanen erschließt sich uns nicht.

Den ökologischen Wert dieser Fläche als gering einzuschätzen, ist gerade im aktuellen Zustand nicht nachvollziehbar.

Die aktuelle Nutzung der vorbelasteten Flächen gibt vielen Vogelarten, Kleintieren und auch Fledermäusen einen Lebensraum. Es gibt viele Niststandorte in den

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der **frühzeitigen Beteiligung**

Bäumen und Gehölzen. Diese vielen, auch größeren Gehölze, müssten bei einer solchen Nutzungsänderung entfernt werden.

Der Untergrund besteht durch den Abriss des ehemaligen Kraftwerkes und der Eisenbahnzuleitung zum größten Teil aus massiven Bauschutt, welcher sich im Laufe der vielen Jahre verfestigt hat, jedoch durch die aktuelle Nutzung bereits wieder großflächig naturbewachsen ist. Es gibt viele Pflanzen, sogar Pilze in einem kleinen Birkenwäldchen.

Die bei der Erstellung der PV ANLAGE für die Verlegung der Leitungen notwendigen Bodenarbeiten, werden sich aus eigener Erfahrung sehr aufwendig gestalten. Dazu gibt es noch alte Schächte, vermutlich ehemals zur Abwasserentsorgung genutzt.

Eine Genehmigung der PV-Anlage würde die Beendigung unseres Pachtvertrages bedeuten und aktuell erhebliche Probleme schaffen, welche Konsequenzen für unsere zukünftige Planung hat.

Sie haben noch zwei weitere Grundstücke in Ihrer Planung für PV-Anlagen aufgeführt, deren Standorte für uns mehr für eine solche Nutzung sprechen.

Wir würden uns eine direkte Einbeziehung in Ihr weiteres Vorgehen und Ihrer Entscheidungen wünschen und stehen Ihnen gern für einen persönlichen Kontakt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

Stadt Dessau-Roßlau  
Amt für Umwelt- und Naturschutz

Amt 61  
Herr Thiemig

Posteingang				
Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste				
am: 10.8.21				
PE-Nr.: 3086/21				
61.0.	61.0.1.	61.1	61.2.	61.3
		X		

6. August 2021  
83.1.5/Schm/1184

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“

**hier:** Förmliche Beteiligung der Fachämter gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

#### Stellungnahme

Nach Kenntnisnahme und Prüfung der am 22. Juni 2021 zur Verfügung gestellten Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 68 „Freiflächenphotovoltaikanlage an der Köthener Straße“ bestehen seitens des Amtes für Umwelt- und Naturschutz grundsätzlich keine Einwände. Durch die Fachbereiche werden nachfolgende Hinweise, Änderungserfordernisse sowie die Ergänzung von erforderlichen Unterlagen/Aussagen sowie zustimmende Feststellungen formuliert:

#### Untere Naturschutzbehörde

Nachfolgend aufgeführt finden sich die Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde zu den eingereichten Unterlagen. Bei (Rück-) Fragen ist Ansprechpartnerin allgemein Frau Frauke Buse ([frau. buse@dessau-rosslau.de](mailto:frau. buse@dessau-rosslau.de), Telefon 0340/204-1483) und Ansprechpartner Artenschutz Herr Christoph Otto ([christoph. otto@dessau-rosslau.de](mailto:christoph. otto@dessau-rosslau.de), Telefon 0340/204-2583).

#### Anlage 2\_0 Planzeichnung

- In der zeichnerischen Darstellung überschneiden sich die Standorte des zu erhaltenen Baumes (Pappel für den Turmfalke) und ein Trafohäuschen. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde wäre durch den Bau des Trafohäuschens ein Erhalt des Baumes so nicht möglich. Die räumliche Nähe des geplanten Trafohäuschens zum für den Erhalt vorgesehenen Standort der Pappel (Brutstandort Turmfalke) ergibt folgende Probleme:
  - Die Rodung der Gehölze und die Fundamente des Trafos im Bereich der Pappel führen mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Beschädigung des Wurzelraumes.
  - Die Freistellung einer einzelnen Pappel erhöht die Windbruchanfälligkeit des Baumes und auf Grund des Vitalitätsverlustes die Bruchsicherheit abtrocknender Kronenteile. Somit ist der Standort des Trafohäuschens durch die geminderte Stand- und Bruchsicherheit des Baumes h... nevarianten wären aus Sicht der unteren Naturschutz:
    - Änderung des Trafostandortes den Gehölze im Umkreis eine Kronentraufe + 10 m **oder**
    - Fällung des Baumes und Ersatz des Brutstandortes durch Nisthilfen auf Masten.
- TF 7 (1): Der Bezug auf die Artenliste ist anzupassen, d. h. statt Bezug auf TF 5 (3) ist Bezug auf TF 6 (3) zu nehmen. Gleiches gilt für TF 7 (2) und (3), auch hier ist jeweils der falsche Bezug genannt.

### Anlage 3\_0 Begründung

#### 3. Vergrümnungsmaßnahmen, S. 17:

- Zu den beschriebenen Vergrümnungsmaßnahmen sind konkrete Hinweise auf Umsetzungsvorschläge zu geben

### In der gesamten Planunterlage anzupassende bzw. wenn fehlend zu ergänzende Punkte

#### 4. Schlammputzen:

- Der Erhalt der bereits durch das Büro Reichhoff dargestellten Flächen mit den geeigneten Bodenzusammensetzungen (Darstellung gemäß Abbildung vom 01.07.2021 von U. Patzak Büro Reichhoff – s. Abb. unten) ist ausdrücklich der Vorzug einzuräumen. Diese Bereiche sind inkl. der Putzen zu erhalten.
- Alternativ muss die genaue Substratbeschaffenheit/-zusammensetzung definiert werden. Beispielsweise: 60 % Steinmergel, 20 % lehmhaltigem Erdmaterial, 10 % Kalk und 10 % Pflanzenfasern. Mindestabstand der neu entstehenden Putzen zu Gehölzen (und ähnlichen Versteckmöglichkeiten von Prädatoren v. a. der Schwalben) von 10 m.
- Bau einer dauerhaft wirksamen Lehmquelle entsprechend der Methode Vahldieck aus Hannover.

#### 5. Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind mind. 5 verschiedene Arten der Auswahlliste zu pflanzen. **Auswahlliste dringend überarbeiten** (s. nächster Punkt).

#### 6. Anmerkungen zur Anpassung der Arten-Auswahlliste:

- Von der Auswahlliste sind folgende Bäume aufgrund der gegebenen Standortbedingungen ersatzlos zu streichen:  
*Acer platanoides* (wird ausdrücklich abgeraten da extreme Verbreitung durch massiven Samenschlag)  
*Acer pseudoplatanus* (Standortbedingungen ungeeignet)  
*Aesculus hippocastanum* (neigt unter xerothermen Bedingungen zum Befall mit Kastanienminiermotte)  
*Tilia platyphyllo & cordata* (kaum trockenheitsresistent)  
*Quercus robur* (neigt unter den vorhandenen Bedingungen zu Schwächen und Befall mit Eichenprozessionsspinner)
- Von der Auswahlliste sind folgende Sträucher ersatzlos zu streichen:  
*Prunus spinosa* (zu konkurrenzstark, bedrängt die Anpflanzung sowie das Grünland und v. a. die Anlage selbst)

#### 7. Turmfalkenhorst:

- Standort der geeigneten Ersatznisthilfe ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Wenn der Baum durch Entfernung umliegender Gehölze destabilisiert wird (s. auch Punkt 1), ist ersatzweise an künstlichen Strukturen, wie beispielsweise Betonmasten, die Nisthilfe anzubringen.

#### 8. Externe Maßnahme Rauschschwalbe:

- Es ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob eine rauschschwalbengerechte Lösung im Gebäude bzw. an Gebäudeeinfahrten an der Fernwärmestation ermöglicht werden kann. Alternativ sind die Rauschschwalbennisthilfen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde in der nächstgelegenen bekannten Rauschschwalbenansiedlung anzubringen (nach Kenntnisstand der unteren Naturschutzbehörde Alte Straße in Alten).

#### 9. Ruderalfluren:

- Lückige Ruderalflurbestände sind zwischen und unter den Modultischen zu erhalten.

#### 10. Wegstrukturen:

- Die untere Naturschutzbehörde rät dringend davon ab, bisherige Wegstrukturen/Fahrspuren aufzulockern und anzusäen. Diese Bereiche werden aktuell u. a. als Nahrungsflächen genutzt. Werden diese Bereiche aufgelockert (insbesondere die Bereiche, in denen sich aktuell Putzen befinden), ist der Wasserstaueffekt weg. Zur Erhöhung der Strukturvielfalt sowie zum Erhalt der Nahrungsflächen.

## Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der förmlichen Beteiligung

chen und Pfützen sind die verfestigten Wegstrukturen zu erhalten. Eine Auflockerung, ist nicht, wie z. B. in der Begründung beschrieben (S. 17), eine fördernde Artenschutzmaßnahme für die Rauchschwalbe.

- Bereiche, die zuvor mit Gehölz bestanden waren, können aufgelockert und eingesät sowie extensiv gepflegt werden (Mahd zweimal jährlich inkl. Mahdgutentfernung).

### 11. Pflege der Gehölze:

- Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist eine Pflege der bestehenden und neu gepflanzten Gehölze vorzunehmen. Gehölzstrukturen sind regelmäßig (z. B. alle 5 Jahre) abschnittsweise auf etwa 50-100 m auf den Stock zu setzen, um die Vitalität der Gehölze zu erhalten und v. a. die solare Ausbeute der Anlage dauerhaft sicherzustellen. Auszunehmen vom Rückschnitt sind Bäume/Überhälter. Dabei sind die Verbotszeiträume gem. § 39 (5) 2 BNatSchG ist zu beachten.

### 12. Pflanzenschutzmittel:

- Die Begrifflichkeit der Pflanzenschutzmittel ist zu streichen. Da keine Kulturpflanzen geschützt werden, sind Pflanzenschutzmittel ohnehin nicht zulässig. Stattdessen gilt ein Verbot der Anwendung von Dünger und Bioziden im Geltungsbereich des B-Planes.



### Untere Bodenschutzbehörde

Alllasten, schädliche Bodenveränderungen sowie dahingehende Verdachtsflächen i. S. d. Bodenschutzrechtes sind für den Planbereich bekannt. Dies wurde im Infoblatt bereits angegeben. Einschränkungen daraus ergeben sich nicht, es wird jedoch wiederholt darauf hingewiesen, dass es insbesondere bei derartigen Standorten nicht vollkommen auszuschließen ist, dass im Rahmen von Erdarbeiten zum Antreffen schädlicher Bodenveränderungen kommen kann, was im Weiteren dann zu einer nicht unerheblichen Kostensteigerung und möglicherweise durch das Einleiten erforderlicher bodenschutzbehördlicher Maßnahmen auch zu einem Zeitverzug führen kann.

Auf der Fläche befand sich bis zum Rückbau im Jahr 2001 ein Heizwerk. Weder im Rahmen der Ersterkundung mit Bodenuntersuchung im Jahr 1996 noch im Zuge des Rückbaues konnten schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden. Aus diesem Grund war der Standort aus dem Alllastenverdacht zu entlassen und im Alllastenkataster zu archivieren.

Das Vorhaben soll im Innenbereich durchgeführt werden. Damit handelt es sich um eine Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung und entspricht den Forderungen des § 1 BauGB und damit auch den Grundforderungen des Bodenschutzes, wonach mit Grund und Boden sparsam umzugehen und zusätzliche Flächeninanspruchnahme von Flächen, die die natürlichen Bodenfunktionen in erhöhtem Maße wahrnehmen, auf ein Minimum zu reduzieren ist. Dem vorsorgenden Bodenschutz wird damit in ausreichendem Umfang genüge getan, dennoch gilt bei jedweder Planung, so auch hier, dass das Maß der Flächenversiegelung auf ein absolutes Minimum bzw. das absolut erforderliche Maß zu beschränken ist. Der Aussage, dass auf eine Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU) verzichtet werden kann, wird in den Planunterlagen gefolgt. Die Anwendung des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens ist im vorliegenden Fall entbehrlich, da für den Innenbereich nicht die erforderliche Datendichte vorliegt und die Planung, wie bereits erwähnt, die Grundsätze des vorsorgenden Bodenschutzes berücksichtigt.

  
Jähnichen

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der  
**förmlichen Beteiligung**

**Stadtplanungsamt (VE68)**

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 2. August 2021 09:20  
**An:** Stadtplanungsamt (VE68)  
**Betreff:** Geplante Baumaßnahme Köthener Str./ Uthmannstr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

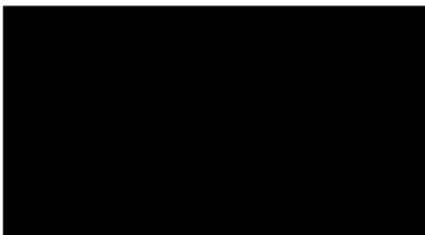
als Eigentümer der Uthmannstr. 15 in Dessau möchte ich an dieser Stelle anmerken, das eine unmittelbare Bebauung des Nachbargrundstückes mit Fotovoltaikanlagen den aktuellen Lebensstandard der Mieter erheblich verändert. Dort befindet sich aktuell eine absolut grüne und ruhige Umgebung durch Bäume und Sträucher die über die Jahre gewachsen sind. Die Bebauung stellt unter folgender Maßgabe sicher auch eine Wertminderung meines Objektes dar. Eine Randzone zu errichten die so gering ausfällt kann den gewohnten Lebensstandard sicher nicht aufrecht erhalten. Bitte teilen Sie mir die Höhe der Der Anlage und die genaue Angliederung zu meinem Grundstück mit . Wie sind dort die Abstände und Höhen geplant? Was ist mit dem schmalen Stück zu Ecke Köthener Str. / Uthmann Str. ? Wird dieses Stück bebaut oder als Bestand erhalten ? Dieses grüne Stück isoliert die Mieter von Verkehrslärm zur Hauptstr. und bringt auch einen Blickschutz . Ich verstehe nicht genau warum man dieses Grundstück dafür vorsieht und in der Erläuterung schreibt , das keine Menschen durch die Bebauung beeinträchtigt werden. Sicher könnte man diese Fläche angrenzend zum örtlichen Krankenhaus auch sinnvoller für Wohnraum nutzen und außenliegende Flächen für eine Fotovoltaikanlage nutzen.

Leider kann ich dieses Bauvorhaben nicht für gut empfinden und erhoffe mir eine Rückmeldung Ihrerseits.

Vielen dank vorab.



Mit freundlichen Grüßen



*für  
erfolgreiche  
Projekte*

